

Die Statuten des Triathlon Clubs Vaduz

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen Triathlon Club Vaduz (TriV) besteht ein Sportverein, welcher Mitglied des Triathlon Verbandes des Fürstentums Liechtenstein (TriFL) und somit auch des Liechtenstein Olympic Committee (LOC) ist.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des TriV ist Vaduz.

Art. 3 Zweck

Der TriV fördert die Entwicklung des Triathlon-, Duathlon- sowie Multisports in der Gemeinde Vaduz und Umgebung durch alle geeigneten Aktivitäten und steht seinen Mitgliedern unterstützend zur Seite.

Für die Erfüllung seines Zwecks ist der Verein auf die Verarbeitung personenbezogener Daten seiner Mitglieder angewiesen. Der Verein verarbeitet und speichert nur solche Daten, die zur Zweckerfüllung notwendig sind.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliedschaft

Dem TriV gehören Aktivmitglieder, lizenzierte Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder an.

Die Aufnahme als Mitglied in den TriV bedarf für Aktivmitglieder, lizenzierte Aktivmitglieder und Passivmitglieder eines schriftlichen Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Aktivmitglieder sind Personen, die an offiziellen Trainings teilnehmen oder aktiv Ausdauersport betreiben oder sonstwie aktiv im TriV tätig sind.

Lizenzierte Aktivmitglieder sind Aktivmitglieder, die eine Verbandslizenz besitzen und an Wettkämpfen teilnehmen.

Passivmitglieder sind Personen, die weder Triathlon aktiv betreiben noch sonstwie am Clubleben aktiv teilnehmen.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um das TriV verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung verliehen.

Gönner sind Personen, welche den TriV mit einem jährlichen Beitrag von mind. CHF 100.— unterstützen.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Tod
- Ausschluss

Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form und mit zweimonatiger Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres bekanntzugeben. Der Austritt erfolgt mit Erhalt der schriftlichen Kündigung. Der Mitgliederbeitrag ist voll geschuldet.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten ausgenommen die zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Schulden, welche innert Monatsfrist zu begleichen sind

Art. 6 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei

- a) groben Verstößen gegen die Statuten
- b) Nichterfüllung der Pflichten gem. Art. 8 der Statuten
- c) Verhalten, welches dem TriV schadet

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann bei der Generalversammlung Einsprache erhoben werden. Danach entscheidet die Generalversammlung endgültig. Es genügt eine einfache Mehrheit.

Der Ausschluss wird der betroffenen Person schriftlich mitgeteilt.

Art. 7 Rechte der Mitglieder

Die Dienstleistungen des TriV stehen allen Mitgliedern offen.

Alle Mitglieder gelangen in den Genuss von Leistungen und Vergünstigungen, die vom TriV angeboten werden.

Alle Mitglieder sind berechtigt, eine Wettkampf-Lizenz des TriFL zu beantragen. Mit der Lizenz sind sie für nationale sowie internationale Wettkämpfe startberechtigt. Die Selektion für Europameister-, Weltmeisterschaften und Kleinstaatenmeisterschaften bleiben dem TriFL vorbehalten.

Jedes Mitglied besitzt bei der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

Die Statuten, Reglemente, Verträge und Vereinbarungen mit Dritten sowie Beschlüsse der Organe des TriV (Vorstand, GV) sind für seine Mitglieder verbindlich.

Jedes Mitglied muss den jährlichen Mitgliederbeitrag entrichten, welcher durch die GV festgelegt wird. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Das Mitglied hat die Pflicht, den Vorstand in seinen Bemühungen, den Vereinszweck zu erfüllen zu unterstützen.

Namens- und Adressänderungen, Änderungen der Telefonnummer, E-Mail-Adresse oder Bankkontoverbindung sind dem TriV unverzüglich mitzuteilen.

III. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des TriV sind

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand

Art. 10 Die Generalversammlung

Die GV ist das oberste und allein gesetzgebende Organ des TriV.

Die GV setzt sich zusammen aus dem Vorstand und allen Mitgliedern.

Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Die GV wird vom Vorstand jedes Jahr einberufen. Der Vorstand bestimmt Tagungsort und -zeit.

Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand oder von mindestens einem Drittel aller Mitglieder jederzeit einberufen werden.

Alle Mitglieder sind einzuladen. Traktandenliste und allfällige weitere Unterlagen sind den Mitgliedern vor der GV zuzustellen.

Art. 11 Aufgaben der GV

Der GV sind folgende Aufgaben vorbehalten

- a) Genehmigung des letzten GV Protokolls
- b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Abnahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- d) Genehmigung der Jahresrechnung, der Bilanz und des Revisionsberichtes des vergangenen Jahres sowie des Budgets
- e) Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren
- g) Beschlussfassung über Anträge
- h) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft bei anderen Verbänden oder Organisationen
- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung des TriV

Art. 12 Organisation und Abwicklung der GV

Der Vorstand trifft die Vorbereitungen zur Durchführung der GV.

Der Präsident oder der Vizepräsident leitet die GV bis zur Entlastung. Nach der Wahl des Präsidenten übernimmt dieser die Leitung der GV.

Die statutengemäss einberufene GV ist in jedem Falle beschlussfähig.

Die GV fasst ihre Beschlüsse über die eingereichten Anträge mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.

Die Verhandlungen der GV sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten.

Art. 13 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassier, dem Technischen Leiter, dem Protokollführer/Sekretär, dem Aktivitätenchef sowie dem Materialwart. Bei Bedarf dürfen auch mehrere Mandate durch ein und dasselbe Vorstandsmitglied bekleidet werden.

Der Vorstand wird von der GV für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Abwesende können gewählt werden, wenn sie die Annahme des Amtes schriftlich erklärt haben.

Art. 14 Aufgaben des Vorstandes

Aufgabe des Vorstandes ist es, den Verein zu leiten, für die Durchführung der Beschlüsse der GV zu sorgen sowie auf die Einhaltung der Statuten und sonstigen Bestimmungen des TriV zu achten.

Folgende Aufgaben sind den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zur Verantwortung übertragen:

Amt	Aufgaben
Präsident	Vereinsführung, Vertretung des TriV nach aussen, Pressekontakte, Kontakte mit Sponsoren
Vize-Präsident	Stellvertreter des Präsidenten
Kassier	Rechnungswesen, Buchhaltung
Techn. Leiter	Management Training und Wettkämpfe, Schiedsrichterwesen
Protokollführer/Sekretär	Leitung des Sekretariats Führen des Protokolls, Vereinszeitschrift, Archiv, Mitgliederverwaltung
Aktivitätenchef	Organisation Clubanlässe und Aktivitäten
Materialwart	Materialbeschaffung, -verkauf, -pflege, -kontrolle, -lagerung und –verteilung

Die Verteilung der Aufgaben obliegt dem Vorstand und kann in einem Aufgabenheft festgelegt werden.

Der Präsident hat in allen Geschäften, ausser solcher finanziellen Natur, Einzelzeichnungsrecht. Die Mitglieder des Vorstandes haben Kollektivzeichnungsrecht zu zweien mit dem Präsidenten.

Der Vorstand erstellt das Budget.

Art. 15 Organisation des Vorstandes

Der Vorstand berät sich regelmässig, mindestens 2 Mal jährlich.

Die Traktandenliste wird vom Präsidenten festgelegt. In die Traktandenliste aufzunehmende Geschäfte sind dem Präsidenten spätestens eine Woche vor der nächstfolgenden Vorstandssitzung mitzuteilen. Die Traktandenliste ist den Vorstandsmitgliedern vor der Sitzung zuzustellen.

Der Präsident bzw. sein Stellvertreter leitet die Sitzung und setzt Ort und Termin der nächsten Sitzung fest.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind und wenn zur Sitzung eine ordentliche Einladung erfolgte. Entscheidungen werden mit einfachem Mehr gefällt.

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Aufgaben an Einzelpersonen oder an von ihm gewählte Kommissionen bzw. Arbeitsgruppen vergeben.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern spätestens vor der nächsten Sitzung zuzustellen. Berichtigungen zum Protokoll sind in der folgenden Sitzung zu beantragen.

Art. 16. Finanzen

Das Geschäfts- und Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils auf den 31. Dezember.

Ausserordentliche Ausgaben müssen vom Vorstand genehmigt werden.

Der Mitgliederbeitrag wird von der GV festgelegt.

In Geschäften finanzieller Natur hat der Präsident, der Vize-Präsident und der Kassier bis zu einem Betrag von CHF 3'000.—Einzelzeichnungsrecht. Bei Beträgen über CHF 3'000.—zeichnen sie kollektiv zu zweien mit einem Mitglied des Vorstandes.

Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliederbeiträge.

Art 17. Datenschutz

Mitgliederdaten: Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der TriV seine Adresse, sein Alter, Telefonnummern, E-Mailadressen und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen oder dritten EDV-Systemen gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom TriV grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und E-Mails usw.) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Meldungen an den Verband: Als Mitglied des TriFL ist der TriV verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband TriFL zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail, Bankverbindungen);

Pressearbeit und soziale Medien: Der Verein informiert die Tagespresse, Radio L, LOC sowie die Liechtensteinischen Tageszeitungen über Wettkampfergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite und sozialen Medien des Vereins (Facebook, Instagram) veröffentlicht. Jedes Mitglied hat dazu eine Einwilligungserklärung abzugeben.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder: Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner statutarischen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

Kooperationen mit Dritten: Sofern der Verein im Rahmen eines Kooperationsabkommens oder einer Sponsoringvereinbarung Mitgliederdaten an Dritte übermittelt, kann ein Mitglied dieser Übermittlung widersprechen. Im Falle eines Widerspruches werden seine personenbezogenen Daten nicht übermittelt und das Mitglied kann dadurch von der Kooperation oder Sponsorenvergünstigungen ausgeschlossen werden.

Gesetzliche Aufbewahrungspflichten: Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäss dem steuergesetzlichen Bestimmungen (bis zu zehn Jahren) ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18. Auflösung des TriV

Die Auflösung des TriV kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit 4/5 der gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des TriV ist das Vermögen dem TriFL zur Verwaltung zu übergeben.

Bei Reaktivierung ist das Vermögen dem TriV wieder auszuhändigen.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten treten sofort nach Annahme in der GV vom 15.12.2022 in Kraft.

Statuten geändert in der GV vom 10. März 2005

Statuten geändert in der GV vom 27. April 2018

Statuten geändert in der GV vom 04. April 2019

Statuten geändert in der GV vom 15. Dezember 2022